

**Bund Traditioneller Juden in Deutschland (BTJ)**

§ 1 Name, Sitz, Sprache

1. Der Verein führt den Namen: Bund Traditioneller Juden in Deutschland e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Sprache des Vereins ist Deutsch. Soweit im Folgenden geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Ziel des Vereins ist die Repräsentation und Förderung des traditionellen Judentums in Deutschland. Traditionelles Judentum im Sinne dieser Satzung sind jüdisches Wissen, jüdische Religion und die jüdische Lehre (Halacha) in ihrer über tausendjährigen Tradition des Torahtreuen Judentums in Deutschland – von Rashi und Rabbiner Gerschom im Mittelalter über die Rabbiner Hirsch, Hildesheimer und Bamberger bis in die Neuzeit.
2. Zur Umsetzung seiner Zwecke erfüllt der Verein unter anderem folgende Aufgaben:
  - a. Erhalt und Entwicklung jüdisch-traditionellen Lebens in Deutschland,
  - b. Unterstützung der jüdischen Gemeinden Deutschlands in ihrem Bestreben, jüdisches traditionelles Leben für ihre Mitglieder zu sichern und weiter zu entwickeln,
  - c. Vertretung der Belange, Ansichten und Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung aus den Mitteln des Vereins begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Unbeschadet der Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder können nur juristische Personen Mitglieder des Vereins werden.  
Jede Jüdische Gemeinde, die direkt oder indirekt dem Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R. angehört, sich dem traditionellen Judentum und den Grundsätzen des Vereins verpflichtet, kann die Mitgliedschaft im Verein auf schriftlichen Antrag erwerben.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
7. Eine Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes beim Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen, z.B. wenn das Mitglied die Eigenschaft einer juristischen Person verliert.
8. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
10. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Kassenprüfer
  
2. Weitere fakultative Organe des Vereins sind
  - a. Beirat
  - b. Young Leadership

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Zu einer Mitgliederversammlung treten neben Gründungsmitgliedern die delegierten Vertreter der als Mitglieder anerkannten Jüdischen Gemeinden zusammen. Jede Gemeinde entsendet eine delegierte Person, die sie vertritt. Eine Gemeinde, die selbst mehr als 1.000 Mitglieder zählt, hat das Recht, zwei delegierte Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Als Nachweis über die Mitgliederzahl gilt die jeweils letzte veröffentlichte Liste der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST). Die delegierten Personen müssen ordentliche Mitglieder der sie entsendenden Jüdischen Gemeinde sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einem Delegierten steht in der Mitgliederversammlung ein volles Stimmrecht zu.
2. Zu den Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
  - b. Entgegennahme und Beschlussfassung zu den Berichten des Vorstandes
  - c. Entgegennahme und Beschlussfassung zu den Berichten der Kassenprüfer
  - d. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - e. Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
  - f. Sonstige Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 12 der Satzung
  - g. die Beschlussfassung über Anträge
  - h. die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Mittei-

lung der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse und, sofern keine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde, an seine zuletzt bekannt gegebene Postadresse gerichtet ist und dahin abgeschickt wurde. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder der Vereinsgremien (z.B. Beirat), denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese dürfen, vorbehaltlich des Widerspruchs der Mitgliederversammlung, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche bzw. geheime Abstimmungen erfolgen dann, wenn auch nur ein einziger der anwesenden Delegierten dies verlangt.
8. Der Verein übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von persönlichen Kosten der Delegierten (z.B.: Reise- Unterkunfts- und Verpflegungskosten), für welche die entsendenden Gemeinden selbst aufkommen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und drei Stellvertretende.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand verabschiedet rechtzeitig einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr. Der Vorstand führt die Beschlussammlung des Vereins. Er ist berechtigt, einen Beirat und eine Young Leadership gemäß § 9 dieser Satzung einzurichten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke weitere Gremien einzurichten und für sie verbindliche Ordnungen zu erlassen.
3. Der Vorstand kann für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein darf, und mit diesem einen Anstel-

lungsvertrag unter Berücksichtigung der Haushaltslage abschließen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit bei einer Vorstandssitzung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Über die Wahl seines Vorsitzenden und die Verteilung der Aufgaben zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand intern.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Zum Vorstand können nur die Delegierten aus den Reihen der Mitgliederversammlung kandidieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied einer Jüdischen Gemeinde sind. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder des Vereinsvorstands durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Vereinsmitglieder. Auf diese Weise bestellte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus Reihen der Delegierten für die Dauer von fünf Jahren zwei Personen zur kompetenten Kassenprüfung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie sollen auf Grund beruflicher Ausbildung oder ihrer Lebenserfahrung für diese Position geeignet sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereines einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist zur Auskunft verpflichtet. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie können sich der Hilfe einer Person bedienen, die einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsstand angehört.

## § 9 Beirat und Young Leadership

1. Wählt der Vorstand einen Beirat, so soll dieser aus bis zu sechs Mitgliedern bestehen. Der Beirat kann aus den Repräsentanten der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland, des Rabbinerseminars zu Berlin e.V. sowie aus weiteren geeigneten Personen bestehen, die nicht zugleich Mitglieder des Vereinsvorstands sein dürfen.
2. Sofern der Vorstand eine Young Leadership einrichtet, dürfen deren Mitglieder nicht dem Vereinsvorstand angehören.
3. Der Beirat und die Young Leadership können den Vorstand in allen Sachfragen beraten. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat und die Young Leadership zu den Mitgliederversammlungen nach den Bestimmungen des § 6 Ziff. 5 dieser Satzung einzuladen.

## § 10 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll (Beschlussprotokoll) anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

## § 11 Aufwandsentschädigung, Vergütung

Den Delegierten und anderen Personen, die vom Verein mit Erfüllung von Aufgaben beauftragt werden, kann hierfür nach Maßgabe der Haushaltslage durch Vorstandsbeschluss angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung zugesprochen werden.

## § 12 Satzungsänderungen

1. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen die abzuändernde Vorschrift und den vorgesehenen neuen Satzungstext wörtlich mitteilen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Ziff. 5 der Satzung mitgeteilt worden sind.
2. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungen vorzunehmen, soweit sie zur wirksamen Anerkennung oder Durchführung der Satzung oder Behebung behördlicher oder gerichtlicher Zwischenverfügungen er-

forderlich sind.

4. Der Vorstand hat das Recht, den Sitz des Vereins autonom zu verlegen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

### § 13 Schiedsgerichtsbarkeit

Bei Streitfragen zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern soll das Schiedsgericht des Zentralrats der Juden in Deutschland, K.d.ö.R. angerufen werden. Bei religiösen Fragen soll das Beit Din (Rabbinatsgericht) der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland angerufen werden.

### § 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Auflösungsantrag ordnungsgemäß angekündigt worden ist. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitgliederstimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

---

Diese Neufassung der Satzung des Bundes Traditioneller Juden in Deutschland e.V. (BTJ) wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2012 in Frankfurt am Main von allen Teilnehmern laut Liste der Teilnehmer der Mitgliederversammlung anerkannt und laut Protokollmitschrift vom 13. Mai 2012 beschlossen. Sie dient der Eintragung in das Vereinsregister.